



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Widmung von Straßen

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. „Viktoriastraße“ von Einmündung Bergstraße bis Beginn Straße Asenbach als
Haupterschließungsstraße;
2. „Asenbach“ von Einmündung Ende Viktoriastraße bis Einmündung B 54 Volmestraße als
Haupterschließungsstraße;

Die Widmung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die Katasterunterlagen können während der Dienststunden im Fachbereich für Planen und Bauen der Gemeinde Schalksmühle, Zimmer 44, eingesehen werden.

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung an die Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, zu richten.

Schalksmühle, 25.10.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Voss